

Ambulante Pflegeeinrichtung

Gemäß Pflegeberufegesetz sind alle Pflegeeinrichtungen, alle ausbildenden Krankenhäuser und alle Pflegeschulen in Schleswig-Holstein verpflichtet, dem AFSH Daten zur Ermittlung der Umlagebeträge (Einzahlungen) und/oder Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen) zu übermitteln. Die gesetzlich festgelegte Frist für die Mitteilungspflicht in Schleswig-Holstein ist bis einschließlich Freitag, dem **30. Juni 2024**. Im Folgenden wird die Dateneingabe im Tool des Ausbildungsfonds näher erläutert.

1. Meine Meldungen: Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen) / Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)

- Meine Daten
- Stamm- und Kontodaten
- Meine Meldungen
- Spitzabrechnung
- Meldeliste Azubis
- Meldungshistorie
- Ergebnis Spitzabrechnung
- Meine Nachrichten
- Meine Dateien
- Auszahlungsbelege
- Bescheide
- FAQ
- Kennwort ändern

Meine Meldungen

Home > Meine Daten > Meine Meldungen

≡ Aktuelle Meldungen

Suchen:

Meldename	Meldejahr	Meldestart	Meldungsende	Meldestatus
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen) / Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	2024	02.05.2024	30.06.2024	Offen

Ambulante Pflegeeinrichtung

Diese Eingaben müssen Sie bei den Umlagebeträgen tätigen:

Umlagebeträge

1. Anzahl der Pflegefachkräfte zum 15.12.2023 in Vollzeitäquivalenten. *

2. Anzahl der Pflegefachkräfte zum 15.12.2023 in Vollzeitäquivalenten, jedoch nur der Teil, der SGB XI Leistungen erbringt. *

3. Summe der im Jahr 2023 abgerechneten Punkte nach SGB XI. *

1. Anzahl der Pflegefachkräfte zum 15.12.2023

Hier geben Sie die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte an, die am 15. Dezember des Vorjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren (§ 11 Abs. 2 PflAFinV). Dabei geht es nicht um die Zahl der Pflegefachkräfte, die an diesem Tag auf dem Dienstplan standen, sondern um die Zahl der Pflegefachkräfte, die zu diesem Zeitpunkt auf der Gehaltsliste standen.

Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind Stellenanteile bezogen auf eine Vollzeitstelle. Einer Vollzeitstelle wird zur Berechnung die im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit zu Grunde gelegt. Beispiel: Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden, eine Arbeitskraft hat einen Vertrag über 12,83 Wochenarbeitsstunden. Man rechnet 12,83 geteilt durch 38,5 gleich 0,33 (kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet). Diese Kraft fließt demnach mit 0,33 VZÄ in die Gesamtrechnung ein.

Pflegefachkräfte im Sinne dieser Abfrage auf Grundlage der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind ausschließlich examinierte Pflegefachkräfte in der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege (§ 1 Abs. 2 PflAFinV).

Beschäftigt sind alle Pflegefachkräfte, die als Arbeitnehmer (m/w/d) inklusive geringfügig Beschäftigte in der Einrichtung tätig sind. Dabei werden Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten (z. B. Elternzeit, Mutterschutz, Freistellungen, Erkrankung ohne Lohnfortzahlung) am Stichtag nicht mitgerechnet. Ebenso nicht mitgerechnet werden Pflegefachkräfte nach § 8 Abs. 6 SGB XI (sogenannte Spahn-Kräfte) und Pflegefachkräfte nach § 132g SGB V (Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase).

Ambulante Pflegeeinrichtung

2. Anzahl der Pflegefachkräfte zum 15.12.2023 in Vollzeitäquivalenten, jedoch nur der Teil, der SGB XI Leistungen erbringt

Die Zahl wird grundsätzlich wie in dem vorhergehenden Punkt (1.) beschrieben ermittelt. Der Unterschied besteht nur darin, dass hier lediglich die Pflegefachkräfte dargestellt werden sollen, die SGB XI Leistungen erbringen. Wenn hierzu keine genaueren Informationen vorliegen ist die Zahl zu schätzen.

3. Summe der im Jahr 2023 abgerechneten Punkte nach SGB XI

Hier tragen Sie bitte die Summe aller im Jahr 2023 abgerechneten Punkte aus SGB XI-Leistungen ein. Dies beinhaltet alle Leistungen, bei denen in den Leistungskomplexpauschalen Punkte hinterlegt sind. Leistungen ohne Punkte sind nicht einzutragen.

Sie können die Eingaben jederzeit unten rechts speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Die Daten werden dann jedoch nicht an den Ausbildungsfonds gesandt. Ihr Meldestatus ist dann in Bearbeitung und noch nicht final versendet.

Wichtig: Die Datenmeldung ist erst dann abgeschlossen, wenn Sie auf Versenden klicken!

Folgende Eingaben müssen Sie bei Brutto-Personalkosten einer examinierten Pflegefachkraft tätigen:

Brutto-Personalkosten einer examinierten Pflegefachkraft

durchschnittlicher Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag einer examinierten Pflegefachkraft *

In das Feld tragen Sie bitte die voraussichtlichen jährlichen und durchschnittlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten einer examinierten Vollkraft für das Jahr **2025** ein. Die Angabe wird benötigt, damit der AFSH die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ermitteln kann. Dabei sind im Verhältnis 14 zu 1 die Kosten einer voll ausgebildeten Pflegekraft auf die auszuzahlende Ausgleichsvergütung anzurechnen (§27 PflBG). Die Anrechnung erfolgt jedoch erst ab dem zweiten Lehrjahr.

Anzugeben sind die Arbeitgeberbruttopersonalkosten für eine durchschnittliche examinierte Pflegekraft pro Jahr. Liegen hierzu keine Daten vor, sollten die in Ihrem Unternehmen üblichen Kosten für eine examinierte Pflegekraft, 35 Jahre alt, verheiratet und zwei Kinder eingetragen werden.

Ambulante Pflegeeinrichtung

Ausgleichszuweisung

Angaben zur Ausbildungsvergütung

Hierbei geht es um die Auszubildenden, die prospektiv **im Jahr 2025** in Ihrer Einrichtung die Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/frau **beginnen**.

Ausgleichszuweisungen

Haben Sie im Jahr 2025 Azubis in der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann? *

Ja Nein

Ausbildungsjahr 1: jährliche Ausbildungsvergütung/Azubi (EUR) *

Ausbildungsjahr 1: Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Azubi (EUR) *

Wenn Sie in diesem oder im kommenden Jahr Auszubildende haben werden, klicken Sie „Ja“. Sie sollten diese Frage auch mit „Ja“ beantworten, wenn Sie noch nicht sicher sind, ob Sie im kommenden Jahr ausbilden werden. Der Ausbildungsfonds stellt dann die Mittel hierfür bereit. Es entsteht dadurch für Sie keine Verpflichtung, Ausbildung zu betreiben.

Im **ersten Feld** geben Sie bitte die für das erste Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene durchschnittliche jährliche **Ausbildungsvergütung** pro Azubi inkl. Sonderzahlungen und angenommener Tarifsteigerungen an (ohne Lohnnebenkosten).

Im **zweiten Feld** geben Sie bitte den Jahres-**Arbeitgeberbruttobetrag** der im dritten Feld angegebenen vertraglich vorgesehenen durchschnittlichen jährlichen Ausbildungsvergütung pro Azubi an (für das jeweilige Ausbildungsjahr).

Folgende Lohnnebenkosten sind zu berücksichtigen:

- Arbeitgeber (AG)-Beitrag Rentenversicherung
- AG-Beitrag Arbeitslosenversicherung
- AG-Beitrag Krankenversicherung (inkl. hälftigen Zusatzbeitrag)
- AG-Beitrag Pflegeversicherung
- Umlage Unfallversicherung

Ambulante Pflegeeinrichtung

- Ggf. Umlage U1 Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall
- Ggf. Umlage U2 Mutterschaftsaufwendungen
- Ggf. Umlage U Insolvenzgeldumlage
- Ggf. Betriebliche Altersvorsorge
- Ggf. Vermögenswirksame Leistungen

Voraussichtliche Anzahl Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2025

Anzahl Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2025

Bitte geben Sie jeweils an, wie viele Azubis voraussichtlich im 1. Ausbildungsjahr zu einem bestimmten Ausbildungsbeginn (Datum) beginnen.

Für jedes Startdatum, an dem Azubis im 1. Ausbildungsjahr geplant sind, ist eine Zeile anzulegen. Bei unterschiedlichen Ausbildungsbeginnen sind also mehrere Zeilen zu befüllen.

Ausbildungsjahr	Ausbildungsbeginn	Anzahl Azubis
<input type="text" value="1"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

[+ Zeile hinzufügen](#)

Sie können die Eingaben jederzeit unten rechts speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Die Daten werden dann jedoch nicht an den Ausbildungsfonds gesandt. Ihr Meldestatus ist dann in Bearbeitung und noch nicht final versendet.

Wichtig: Die Datenmeldung ist erst dann abgeschlossen, wenn Sie auf Versenden klicken!